

Merkblatt

zur Anlieferung von Dachpappenabfällen aus dem Stadtgebiet Dessau-Roßlau auf der Abfallentsorgungsanlage „Polysiusstr. 2“

Dachpappenabfälle können verschiedene Schadstoffe enthalten, die sowohl die Umwelt schädigen, aber auch Krebs verursachen können. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat 2019 Hinweise für die Entsorgung von Dachpappenabfällen mit krebserzeugenden Fasern und/oder Teer erarbeitet, die verbindlich umzusetzen sind.

Somit kann die von der Stadtpflege betriebene Abfallentsorgungsanlage Dachpappe nur noch als **ungefährlich** annehmen, wenn dies mit einer Analyse nachgewiesen wurde. Die Analytik ist vorab mit der Deponieleitung abzustimmen. In allen anderen Fällen muss die Dachpappe als gefährlicher Abfall angenommen werden.

Das bedeutet für die Anlieferung von Dachpappenabfällen aus privaten Haushalten der Stadt Dessau-Roßlau, dass:

- gefährliche Dachpappe **nur in Mengen bis zu 1 m³ pro Anlieferung** ohne Voranmeldung angenommen wird,
- gefährliche Dachpappe **nur vorschriftsmäßig verpackt**, in speziell für Asbest vorgesehenen **Big-Bags**, die mit dem Gefahrensymbol „Asbest“ gekennzeichnet sind, angenommen wird. Die Big-Bags müssen fest verschlossen sein und dürfen keinerlei äußerlich sichtbare Beschädigungen oder Anhaftungen aufweisen,
- eine **Annahme unverpackter Dachpappe nicht möglich** ist, auch nicht das Verpacken auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage,
- bei der Anlieferung von gefährlicher Dachpappe eine **Erklärung** zu unterschreiben ist, welche Auskunft über die Herkunft im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau gibt.

Gewerbebetriebe müssen mit der Deponieleitung **vor der ersten Anlieferung** von Dachpappe die Details der Anlieferung abstimmen.

Die Annahme von Dachpappenabfällen auf der Abfallentsorgungsanlage ist auf folgende Zeiten beschränkt:

Mittwoch 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Annahme nicht möglich!

Für eventuelle Rückfragen steht die Abfallberatung der Stadtpflege unter Tel.: 0340/2041278 und 0340/2041778 zur Verfügung.

Dessau-Roßlau, den 02.02.2024



Landmann
Leiter der Abfallentsorgungsanlage

Erklärung
zur Anlieferung von als gefährlich eingestuften Abfällen im Sinne des § 48
Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie von Abfällen, die gemäß POP-Verordnung wie
gefährliche Abfälle anzunehmen sind, auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter
Kreisstraße“, Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau

Ich
Name Vorname
.....
Anschrift

liefern hiermit folgenden als gefährlich eingestuften Abfall an:

- ☐ **AVV 17 03 03* Kohlentee und teeerhaltige Produkte, hier: Dachpappe, teeerhaltig**
- ☐ **AVV 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält**
- ☐ **AVV 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: Styropor, HBCD-haltig**
- ☐ **AVV 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe**
- ☐ **AVV 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappe, asbesthaltig oder Dachpappe ohne Analyse**
- ☐ **AVV 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das entsprechende Merkblatt der Stadtpflege für die oben angekreuzte Abfallart erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Die angekreuzte Abfallart ist auf folgenden Grundstück angefallen:

.....
Straße Hausnummer

..... **Dessau-Roßlau**
PLZ

Der Abfall wurde entsprechend den im Merkblatt genannten Vorschriften in geeignete und sicher verschließbare Behälter ohne Gefahr für Mensch und Umwelt von mir bzw. in meinem Auftrag verpackt.

Mir ist bekannt, dass nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“ mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren diese Abfälle sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.

Dessau-Roßlau, den